

Zeitschrift:	Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band:	103 (1977)
Heft:	21
Artikel:	"... da stand er hinter einer Staude und spannte seine Armbrust und schoss ..."
Autor:	Knobel, Bruno
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-613179

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«... da stund er hinter einer Staude und spannte seine Armbrust und schoss ...»

Notizen Bruno Knobels über Bücher, über Wilhelm Tell und die Genfer Konferenz

Guerilleros als Kriegsgefangene

Für die Habsburger war Wilhelm Tell ein Meuchelmörder. Wäre er gefasst worden, hätte Tell die Ermordung Gesslers mit dem Leben büßen müssen. «... da stand er hinter einer Staude und spannte seine Armbrust und schoss einen Pfeil in den Herren», wie es in der ältesten Urkunde über Tell (im «Weissen Buch» von Sarnen) heißt.

Wenn das humanitäre Völkerrecht unserer Tage jene Wendung nimmt, die sich abzeichnet, hätte ein künftiger Tell nach der Tat in der hohen Gasse nicht für sein Leben zu fürchten, sondern er könnte fordern, dass man ihn als Kriegsgefangenen behandelt – sofern er bei seiner Tat Kriegsschmuck und bei der Schussabgabe die Armbrust offen getragen hätte.

An der Konferenz für humanitäres Völkerrecht in Genf ist nämlich kürzlich die Schaffung einer neuen Kategorie von Kriegsgefangenen beschlossen worden – auf Druck der Länder der Dritten Welt:

Auch Guerillakrieger sollen künftig in den Genuss jener bevorzugten Behandlung kommen, wie sie das humanitäre Völkerrecht den Kriegsgefangenen zuspricht. Voraussetzung ist, dass der Kämpfer sich von der Zivilbevölkerung unterscheidet, wenn er an einer Kampfhandlung teilnimmt, oder – da diese Unterscheidung nicht immer möglich sei – wenigstens seine Waffe während des militärischen Engagements sichtbar trägt. Ist der Kämpfer selber für den Feind nicht sichtbar, darf er die Waffe verstecken (!).

Ich möchte – offen gesagt – nicht Kommandant einer militärischen Einheit sein, die im Kampf gegen Guerillakrieger steht, und untersuchen müssen, ob ein gefangengenommener Guerillero die Voraussetzungen erfüllt hat, die ihn zum Status des Kriegsgefangenen berechtigen! Die Anwendung der neusten Regel dürfte in der Praxis nicht leicht sein; sie ist in mancher Hinsicht verwirrend.

Die Verwirrung

hat denn auch schon begonnen. Neulich, am Vorabend des Stammheimer Terroristenprozesses, demonstrierten vor dem

Genfer Uno-Sitz Angehörige der Baader-Meinhof-Terroristen und forderten für diese eine Behandlung, wie sie aufgrund der Genfer-Konvention Kriegsgefangene beanspruchen können. Auch die Anwälte der Terroristen bliesen ins gleiche Horn: Die Angehörigen der Baader-Meinhof-Bande seien nämlich jenen Widerstandskämpfern gleichzusetzen, die sich u.a. gegen die Nazis erkundet haben ...

Und schon stellten einige Zeitschriften die bange Frage, ob die Erweiterung des humanitären Völkerrechts bedeute, dass künftig auch der Terrorist, der PLO-Flugzeugführer und -Geiselnahmer den Schutz der Genfer Konvention geniesse. Ein Gedanke, der noch gefördert wird durch den unverhohlenen Triumph der Araber über den Beschluss von Genf. Dazu ist allerdings zu sagen, dass die Bestimmung über die Guerilleros nur gültig ist bei einem internationalen Konflikt und nur auf dem Schauplatz des Konflikts.

Aber auch hier stellt sich letztlich die Frage, wie das interpretiert wird. Gehen doch nicht nur palästinensische, sondern auch andere Terroristen davon aus, sie kämpften in einem internationalen Konflikt, und dessen Schauplatz sei überall in der Welt.

Als schwarzer Tag für das humanitäre Völkerrecht

wurde deswegen der Tag der Genfer Beschlussfassung bezeich-

net. Noch aus andern Gründen: Wenn eine militärische Formation im Kampf gegen Guerilleros steht und letztere sich von Zivilisten nicht unterscheiden, ist die Gefahr gross, dass im Kampf auf Zivilisten überhaupt keine Rücksicht genommen wird. Und gerade der Schutz der Zivilisten soll ja oberstes Anliegen des humanitären Völkerrechts sein. Die Schlagzeilen, die das jüngste Ende der Genfer Konferenz kommentierten, sind soweit verständlich.

Weniger Schlagzeilen machte im vergangenen Jahr das Erscheinen eines Buches, das auch seither nicht zu einem Bestseller wurde: «Guérilla et droit humanitaire» (Verlag Institut Henry-Dunant) von Michel Venthey, Jurist des IKRK. Darin nämlich wurde die nun eingetretene Entwicklung angekündigt. Interessant an diesem Buch ist die Definition, die der Verfasser dem Begriff Guerilla gibt. Nach dieser Definition fällt unter das erweiterte Recht auch der Partisan, der Widerstandskämpfer. Auch er würde künftig unter den genannten Voraussetzungen beanspruchen können, als Kriegsgefangener behandelt und nicht – wie es noch im Zweiten Weltkrieg der Fall war – einfach erschossen oder erhängt oder zu Tode gefoltert zu werden.

Aus solcher Sicht mag es nun aber doch fraglich erscheinen, ob der Tag wirklich so schwarz war, als man dem gefangenen Widerstandskämpfer mehr Rechte gab.

Das Recht auf Widerstand ist

jedem Volk als ein elementares Menschenrecht in der UNO-Charta zugesprochen. Und das 1969 vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement namens des Bundesrates herausgegebene Buch «Zivilverteidigung» fordert denn auch den Bürger auf, im Falle der Besetzung durch eine feindliche Macht Widerstand zu leisten. Darüber, was das heisst, gibt es zahllose Bücher aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges, von «Der Mond ging unter» von John Steinbeck bis «Stadtgespräch» von Siegfried Lenz. Sie besagen, dass es damals für Widerstandskämpfer keinen völkerrechtlichen Paragraphen gab, der ihnen jenen bescheidenen Schutz zugestand, den sie – die ja im Rahmen eines Naturrechts handelten – hätten beanspruchen können. In Genf wurden nun kürzlich Ansätze zu einem solchen Schutz beschlossen.

So betrachtet, war der Tag nicht nur schwarz. Die Auswirkungen jenes Beschlusses haben drei Seiten:

Die eine ist beunruhigend, wenn man daran denkt, wie manche Kriminelle ihre Taten als «Guerilleros» verüben.

Die zweite ist bedenklich, wenn man an die Gefahr einer vom Krieg heimgesuchten, zwischen Guerilleros und Truppe stehenden Zivilbevölkerung denkt.

Doch darf auch die dritte Seite nicht übersehen werden, für welche Namen wie Wilhelm Tell oder Andreas Hofer das Stichwort geben.

«Eben hörte ich, eine Fernsehequipe werde kommen und Farbaufnahmen machen.»

